

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 31.12.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 31. December 1898.) 25. Stück.

Inhalt:

N^o 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1898, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffszärzten.

N^o 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffszärzten.

Oldenburg, den 14. December 1898.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und in Gemäßheit des §. 45 der Seemannsordnung vom 27. December 1872 erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Hochseefischereifahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Lootsen und solche anderen Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der

I. / kleinen Fahrt (§. 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 — Reichs-Gesetzblatt S. 395 —) nicht überschreiten, müssen, sofern sie mehr als 2 Mann an Bord haben, mit den im anliegenden Verzeichnisse I angegebenen Arzneien und anderen Hülfsmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet werden.

§. 2.

II. / Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen, müssen, sofern sie einen Schiffsarzt nicht führen, mit den im anliegenden Verzeichnisse II aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege, je nach der Zahl der eingeschifften Personen, ausgerüstet werden.

§. 3.

Schiffe der im §. 2 bezeichneten Art, welche einen Schiffsarzt führen, müssen

- III. /
- a) mit den im anliegenden Verzeichnisse III aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet,
 - b) mit einem genügend geschützten, thunlichst isolirten Krankenraum ausgestattet werden.

Die im Verzeichnisse III in Klammern [—] aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmittel dürfen auf solchen Schiffen fehlen, auf denen Kinder bezw. Frauen nicht eingeschifft sind und voraussichtlich nicht eingeschifft werden.

Die örtliche Medizinalbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — ist befugt, eine Vermehrung der zu a bezeichneten Arzneien und anderen Hülfsmittel nach Art und Menge erforderlichenfalls anzuordnen.

§. 4.

Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen und mehr als 50 Rei-

fende oder insgesammt mehr als 100 Personen an Bord haben oder voraussichtlich erhalten werden, müssen einen zur unentgeltlichen Behandlung der eingeschifften Personen verpflichteten, in Deutschland approbirten Arzt an Bord nehmen. Die gleiche Pflicht besteht für Reisen im Verkehr mit Häfen des afrikanischen Festlandes zwischen den Wendekreisen bereits dann, wenn mehr als 25 Reisende oder insgesammt mehr als 40 Personen an Bord sind oder voraussichtlich an Bord gelangen werden.

Auf Schiffe, welche sich innerhalb der ostasiatischen Gewässer mit der Beförderung von Eingeborenen beschäftigen, findet die vorstehende Vorschrift nur dann Anwendung, wenn auf ihnen die Zahl der übrigen Reisenden mehr als 50 oder die Zahl dieser Reisenden mit derjenigen der Mannschaften europäischer Herkunft zusammen mehr als 100 beträgt.

§. 5.

Der Arzt hat sich vor dem Antritt der Reise bei der örtlichen Medizinalbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — vorzustellen und seine Verwendbarkeit darzulegen. Die Behörde ist befugt, die Verwendung eines ungeeigneten Arztes zu untersagen. Nach Beendigung jeder Reise und zwar vor der Abmusterung hat sich der Arzt bei der genannten Behörde wiederum persönlich zu melden.

Während der Reise hat der Arzt ein Verzeichniß der von ihm behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit sowie ein Tagebuch über hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord zu führen und dem Schiffer vorzulegen. Nach Beendigung jeder Reise sind diese Schriftstücke seitens des Rheders der örtlichen Medizinalbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — und zwar so zeitig² zuzustellen, daß sie ihr

vor der gemäß Absatz 1 erfolgenden persönlichen Meldung des Arztes vorliegen.

§. 6.

Die Ausrüstung mit den Arzneien und anderen Hilfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege hat der Rheder und, wenn sie während der Reise zu vervollständigen ist, der Schiffer zu besorgen.

§. 7.

Die Arzneien sind thunlichst aus einer deutschen Apotheke zu beziehen und müssen den Anforderungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich entsprechen, soweit nicht eine andere Zusammensetzung in den Arzneiverzeichnissen vorgesehen ist. Die anderen Hilfsmittel dürfen auch anderweitig bezogen werden, müssen jedoch von der an Land in Krankenhäusern üblichen, brauchbaren und dauerhaften Beschaffenheit sein.

§. 8.

Die zum inneren Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen 3 nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 9.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arznei-

buchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radix- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§. 10.

Alle Arzneibehältnisse (Standgefäße und an Kranke abzugebende Behältnisse) müssen mit deutlichen Aufschriften versehen sein. Diesen sind auf Schiffen ohne Arzt thunlichst kurze gedruckte Gebrauchsanweisungen und etwa zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln, entsprechend den Weisungen im Verzeichnisse I Spalte 3 bezw. II Spalte 6, beizufügen.

Auf alle an Kranke abzugebende Flaschen, Krufen u. s. w. mit äußerlich zu verwendenden Mitteln ist ein Zettel mit der Aufschrift „Außerlich“ aufzukleben.

§. 11.

Die Arzneien und anderen Hülfsmittel zur Krankenpflege sind entweder in einer (Medizin-) Kiste oder in einem besonders eingerichteten, wohl verwahrten Raume (Schiffsapothek) trocken aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Der Schlüssel ist jederzeit an Bord aufzubewahren.

Die im Verzeichnisse III mit einem * versehenen Arzneien sind in einem besonderen verschließbaren Giftschrank oder sonst geeigneten Behältnisse aufzubewahren. Der Arzt hat sie unter Verschluss zu halten und den Schlüssel sicher zu verwahren.

Sieht sich der Schiffer genöthigt, im Auslande Arzneien an Bord zu nehmen, welche abweichend von der im Deutschen Arzneibuch vorgeschriebenen Zubereitung hergestellt oder nach fremdländischem Gewicht abgetheilt sind, so sind

dieselben in einer besonderen Abtheilung der Medicinkiste oder Schiffsapothekc bezw. des Giftschrankes aufzubewahren.

§. 12.

In der Medicinkiste bezw. Schiffsapothekc muß ein Verzeichniß der vorgeschriebenen Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie eine dem Verzeichnisse I bezw. II entsprechende Gebrauchsanweisung in gut leserlichem Zustande vorhanden sein.

§. 13.

Mindestens einmal im Jahre hat der Rheder die Ausrüstung durch einen seitens der örtlichen Medicinalbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — für derartige Zwecke bezeichneten deutschen Arzt oder Apotheker nachprüfen und dabei feststellen zu lassen, ob die Ausrüstung für die nächstbevorstehende Reise genügt. Ueber den Befund ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die etwa vorhandenen Mängel anzugeben sind und zu vermerken ist, welches Verzeichniß der Nachprüfung zu Grunde gelegen hat. Die Bescheinigung ist vom Schiffer aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Auslande, so hat der Schiffer die Nachprüfung zu geeigneter Zeit im Einvernehmen mit dem zuständigen deutschen Consul durch einen Arzt oder Apotheker vornehmen zu lassen. Die von diesem auszustellende Bescheinigung ist vom Consul zu visiren.

Die Nachprüfenden haben die Besichtigung der Medicinkiste bezw. Schiffsapothekc und aller zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räume sowie die Einsicht in das Schiffsjournal und in die im §. 5 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke vorzunehmen, Rheder und Schiffer haben ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung zu gewähren.

Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Schiffe zur Last.

§. 14.

Außer dieser amtlichen Revision hat auf den in §§. 2 und 3 bezeichneten Schiffen der Schiffer — und, falls ein Arzt angemustert ist, dieser — vor dem Antritt einer jeden Reise von voraussichtlich mehr als 4wöchiger Dauer, mindestens aber alle 3 Monate zu prüfen, ob die Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für die weitere Reise noch in genügender Menge und Beschaffenheit vorhanden sind, und deren Bervollständigung rechtzeitig zu veranlassen. Das Ergebniß der Prüfung ist in das Schiffsjournal einzutragen.

§. 15.

Rheder, Schiffer oder deren Stellvertreter, Aerzte und Apotheker, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* und, wenn diese nicht beizutreiben ist, mit Haft bestraft.

§. 16.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. April 1899 — und für diejenigen Schiffe, welche bis 15. März 1899 einen deutschen Hafen nicht besuchen, einen Monat nach Ankunft in einem solchen, spätestens am 1. April 1900 — in Kraft.

§. 17.

Zu demselben Zeitpunkte treten die abweichenden Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1889, betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrtschiffen, außer Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen dieser letzteren Bekanntmachung, soweit sie sich auf die Mitnahme und Verabreichung von Citronensaft und die Verpflegung der Mannschaft nach der vorgeschriebenen Speiserolle beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß als solche Speiserolle die in der neu-

bearbeiteten Ausgabe der amtlichen „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrtschiffen“ aufgestellte, in der Anlage (IV) enthaltene, maßgebend ist.

IV.

Die zuständige Aufsichtsbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — kann für Segelschiffe in einzelnen Fällen gestatten, daß eine geringere als die aus der Vorschrift der Speiserolle sich ergebende Gesamtmenge an Wasser mitgenommen wird, wenn der Schiffer sich verpflichtet, unterwegs in einem bestimmten Hafen Wasser in solcher Menge an Bord zu nehmen, daß täglich für jeden Kopf die vorgeschriebene Ration verabreicht werden kann, oder wenn auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgeräth (Destillirapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, welches in 24 Stunden so viel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um den vorschriftsmäßigen Bedarf für jeden Tag der Reise sicherzustellen.

Oldenburg, den 14. December 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

Verzeichniß I.

Arzneien und andere Hülfsmittel zur Krankenpflege für mehr als zwei Mann an Bord führende Hochseefischfahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Lootsen und andere Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt nicht überschreiten.

A. Innerlich anzuwendende Arzneien.

Ricinus-Öel	Oleum Ricini	Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) . . . 1—2 Eßlöffel.	200 g
Opiumhaltige Choleratropfen	Tinct. Opii crocat. 1 Theil Spiritus Menth. pip. 2 Theile Vin. Ipecac. 2 Theile Tinct. Valeriana- nae 4 Theile	Gegen Magenkrampf und Kolik (Leibschmerzen), Durchfälle (S. 89), Ruhr (S. 58) . . . 3 mal täglich 25 Tropfen.	50 g
Hoffmannstropfen	Spiritus aethereus	Nach Ohnmacht (S. 79), Hitzschlag (S. 75) . . . 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brod.	50 g

B. Außerlich anzuwendende Arzneien.

Bleieffig	Liquor Plumbi subacetici	2 Theelöffel zu $\frac{1}{2}$ l Wasser giebt Bleiwasser zu Umschlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dgl.	50 g
Senfspiritus	Spiritus Sinapis	Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anzufeuchten und auf die Haut zu legen, bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 und 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dgl.	50 g

Salmiatgeist	Liquor Ammonii caustici	Belebendes Niesmittel bei Ohnmachten (S. 79) u. dgl.	50 g
Heftpflaster	Emplastr. adhaesiv. extens.	Zum Bedecken von kleinen Wunden. — Die Wundränder werden einander genähert und das Heftpflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft.	1 Rolle
2% Karbolsäurelösung	—	Zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren (S. 107 u. a.).	500 g
Vorsalbe	Ungt. acid. boric.	Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden.	100 g
Brandliniment	Ol. Lini und Aqua Calcar. zu gleichen Theilen.	Reine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119).	150 g

C. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege.

Mull	1 Packet
Mullbinden	6 Stück
Verbandtücher	2 "
Pappe	1 Bogen
Jodoformgaze (in Bindenform)	1 qm
Verbandwatte	200 g
Schachtel mit: Band, Stechnadeln, Sicherheitsnadeln, Zwirn, Nähadeln	1
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssecretairs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt, zweite Ausgabe	1

Verzeichniß II.

Arzneien und andere Hülfsmittel, sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für Schiffe ohne Arzt auf Reisen außerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt.

A. Innerlich anzu

Allgemeine Wirkung.	N a m e n.	Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich.	Menge	
			für eine Besatzung bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfers bis einschließ- lich 20 — Köpfe.	über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe.
Abführmittel.	Calomelabführpulver 0,3 g	Hydrargyrum chloratum 0,3 g	30 Pulver	60 Pulver
	Bittersalz	Magnesium sulfuricum	2 kg	4 kg
	Ricinusöl	Oleum Ricini	1 kg	2 kg
Stopfmittel und schmerzlindernde Mittel.	Opiumtropfen	Tinct. Opii simplex	75 g	150 g
	Dover'sches Pulver	Pulvis Ipecacuan- hae opiatus 0,5 g	40 Pulver	80 Pulver
	Bismuthpulver	Bismutum subni- tricum c. Natrio bicarbonico ää 0,5 g	50 Pulver	100 Pulver
	Morphiumpulver	Morphin. hydro- chloric. 0,01 g Sacchar. 0,5 g	20 Pulver	40 Pulver

wendende Arzneien.

<p style="text-align: center;">Gebrauchsanweisung</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">Vorsichtsmakregeln.</p>	<p style="text-align: center;">Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898.</p>
<p>1—2 Pulver, mit etwas Wasser gemischt, bewirken eine starke Entleerung (höchstens an 3 Tagen zu verabreichen). (Gehirnschlagfluß (S. 78), Trichinenkrankheit (S. 76), bei Fleisch- und Fischvergiftungen (S. 101), nachdem reichliches Erbrechen erfolgt ist). Gegen Verstopfung (S. 90), Morgens nüchtern 1 Eßlöffel voll, in warmem Wasser gelöst, zu trinken.</p> <p>Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) 1 bis 2 Eßlöffel.</p>	<p>Mercurous Chloride 0,3 gramme.</p> <p>Magnesium Sulphate or Epsom Salt. Castor Oil.</p>
<p>Höchstens 30 Tropfen in 3 Stunden; höchstens 60 Tropfen in 24 Stunden.</p> <p style="text-align: center;">Nicht für Kinder. Vorsicht!</p>	<p>Tincture of Opium. Laudanum. (13 drops of the British Tinct. contain the same quantity of Opium as 10 drops of the German).</p> <p>Dover's Powder 0,5 gramme.</p>
<p>3 mal täglich 1 Pulver, in 24 Stunden höchstens 4 Pulver.</p> <p style="text-align: center;">Nicht für Kinder. Vorsicht!</p> <p>Bei Magenkatarrh (S. 88), Durchfall (S. 89), Ruhr (S. 36 und 58), 2—3 mal täglich 1 Pulver.</p>	<p>Bismuth Oxynitrate and Sodium Bicarbonate 0,5 gramme of each. Mix.</p>
<p>Genau nach der „Anleitung“ zu geben. Höchstens 2 Pulver auf einmal; höchstens 4 Pulver in 24 Stunden.</p> <p style="text-align: center;">Nicht für Kinder. Vorsicht!</p>	<p>Morphine Hydrochloride 0,01 (one centigramme) Powdered Sugar 0,5 gramme Mix.</p>

Allgemeine Wirkung.	N a m e n.	Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich.	Menge	
			für eine Besetzung bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfern bis einschließ- lich 20 — Köpfe.	über 15 — auf Dampfern über 20 —
Hustenmittel.	Morphiumpulver			
	Salmiak und Lakrißen	Ammonium chloratum, Succ. Liquirit.	100 g 50 g	200 g 100 g
Gegen Magen- und Verdauungs- beschwerden.	Doppeltkohlen- saurer Natron	Natrium bicarbonicum	150 g	300 g
	Berdünnte Salzsäure	Acid. hydrochloric. dilutum	50 g	100 g
	Rhabarbertropfen	Tinct. Rhei vinosa	75 g	150 g
Brechmittel.	Brechwurzel- pulver	Pulv. Radic. Ipe- cac. 1,0 g	20 Pulver	40 Pulver
Erregende Mittel.	Hoffmannstropfen	Spiritus aethereus	50 g	100 g
	Kampfer- tropfen	Camphora 1,0 g, Spiritus 9,0 g	10 g	20 g
Fiebermittel.	Chininpulver	Chininum hydro- chloricum 1,0 g	100 Pulver	200 Pulver

Gebrauchsanweisung

und

Vorsichtsmaßregeln.

Englische Bezeichnungen
unter Berücksichtigung
der
British Pharmacopoeia
von 1898.

Ein Theelöffel doppeltkohlensaures Natron, zwei Morphiumpulver, ein Eßlöffel gestoßener Zucker werden in eine Medizinflasche gefüllt und 200 g Wasser nachgegossen.

Nach erfolgter Lösung alle 2 Stunden eßlöffelweise zu gebrauchen.

Ein Eßlöffel in 2 Liter Wasser zu lösen, ein Stück Lakritzen zuzusetzen, 2stündlich 1 Eßlöffel bei Husten (S. 81) und Erkältungen.

Ammonium Chloride.
Extract of Liquorice
in cylindrical pieces.

Bei verdorbenem Magen (Druck), Uebelkeit, Aufstoßen, Sodbrennen 3—4 mal täglich $\frac{1}{2}$ Theelöffel in Wasser (S. 88); bei Vergiftungen (S. 99).

Bei Magenkatarrh (S. 88), bei Typhus (S. 49) und im Fieber gegen trockene Zunge und Durst 10—15 Tropfen in 1 Glas Wasser mehrmals täglich.

Bei Magenbeschwerden (S. 88), Gelbsucht (S. 91) $\frac{1}{2}$ Theelöffel 1—2 mal täglich.

Sodium Bicarbonate.

Diluted hydrochloric
Acid.

Wine of Rhubarb
(British Pharmacop.
1885!)

Bei Fleisch- und Fischvergiftungen 1 Pulver (S. 101). Nachtrinken einer geringen Menge lauwarmen Wassers. Tritt nach $\frac{1}{4}$ Stunde kein Erbrechen ein, noch 1 Pulver; bei Ruhr S. 58.

Powdered Ipecacuanha
root 1,0 gramme.

Nach Ohnmachten (S. 79), Hitzschlag (S. 75) 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brod.

Ether 1 part, Alcohol
(90 per cent) 3 parts
Mix.
Spirit of Camphor.

Bei plötzlichem Kräfteverfall in schweren Krankheiten 10 Tropfen mit etwas Wasser zu wiederholten Malen.

Bei Wechselfieber, Klimafieber, Malaria (S. 55). In der fieberfreien Zeit 3—4 Stunden vor dem neuen Fieberanfall 1 Pulver in Oblaten zu nehmen.

Quinine Hydrochloride
1,0 gramme.

Allgemeine Wirkung.	N a m e n.	Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich.	Menge für eine Besatzung	
			bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfern bis einschließ- lich 20 — Köpfe.	über 15 — auf Dampf- pfern über 20 —
	Natriumsalicylat- pulver	Natrium salicyli- cum 1,0 g	100 Pulver	200 Pulver
	Jodkalium	Kalium jodatum	100 g	200 g
	Copaivabalsam	Balsam. Copaiv.	50 g	100 g
	Kamillen	Flores Chamo- millae	125 g	250 g
	Oblaten	Capsulae amylaceae	100 Stück	200 Stück

B. Außerlich anzu

Zum Gurgeln und als Mundwasser.	Maun	Alumen pulvera- tum	50 g	100 g
	Chlorsaures Kali	Kalium chloricum	200 g	400 g
Mittel gegen Zahnweh.	Zahntropfen	Kreosotum, Spiri- tus āā	10 g	20 g
Zu Umschlägen, Einreibungen u. dgl.	Bleieisig	Liquor Plumbi subacetici	100 g	200 g

Gebrauchsanweisung
und
Vorsichtsmaßregeln.

Englische Bezeichnungen
unter Berücksichtigung
der
British Pharmacopoeia
von 1898.

Bei Gelenkrheumatismus (S. 70), Denguefieber (S. 61),
Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3) 4—6 mal täglich je
1 Pulver (in Oblaten).

Sodium Salicylate
1,0 gramme.

Bei Ohrensausen und Schwindel mit dem Gebrauch
aufzuhören.

Bei konstatirter sekundärer Syphilis (S. 68) 1 Theelöffel
voll in $\frac{1}{2}$ Liter Wasser zu lösen, 3 mal täglich 1 Eß-
löffel voll ein Paar Wochen lang.

Potassium Jodide.

Gegen Tripper (S. 63) und Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3)
3 mal täglich 10—20 Tropfen.

Copaiba.

Bei Verdauungsbeschwerden, Leibschmerzen, Blasen-
und Nierenschmerzen auszuheben.

1 Eßlöffel voll auf $\frac{1}{2}$ l kochendes Wasser zum Thee-
aufguss.

Chamomile flowers.

Zum Einfüllen von Chinin- und Salicylpulvern vor
dem Einnehmen.

Wafers.

Vor dem Gebrauche sind die Oblaten anzufeuchten.

wendende Arzneien.

1 Theelöffel in 1 Liter Wasser, gut umgeschüttelt, zum
Gurgeln bei Hals- und Mundschmerzen (S. 80).

Alum.

1 Eßlöffel auf 1 Liter warmes Wasser zum Gurgeln und
Mundauspülen bei Halsentzündung, Mund- und
Rachenleiden (S. 80). Nicht hinunterschlucken.

Potassium Chlorate.

1 Tropfen auf ein Stückchen Watte in den hohlen Zahn
einzuführen (S. 160).

Creosote and Alcohol
(90 per cent) 1 part of
each.

2 Theelöffel zu $\frac{1}{2}$ Liter Wasser giebt Bleiwasser zu Um-
schlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70),
Augenleiden (S. 156), u. dgl.

Strong Solution of
Lead Subacetate (Gou-
lards Extract).

Allgemeine Wirkung.	N a m e n.	Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich.	Menge für eine Besatzung	
			bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfern bis einschließ- lich 20 — Köpfe.	über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe.
	Flüssiger Opodeldot	Spiritus saponato- camphoratus	200 g	400 g
	Senfspiritus	Spiritus Sinapis	100 g	200 g
	Jodtinktur	Tinct. Jodi	50 g	100 g
	Perubalsamlösung	Balsam. peruvian. c. Spiritu aa	100 g	200 g
	Graue Salbe	Unguent. Hydrar- gyri 2,0 g	40 Päckchen	80 Päckchen
	Einspritzungspulver	Zinc. sulfuric. 1,0 g	30 Pulver	60 Pulver
Zum Wundver- band.	Gesttpflaster, gestriche- nes, amerikanisches	Emplastrum ad- haesivum, ameri- canum	2 m	4 m
	Jodoform	Jodoformium	25 g	50 g

Gebrauchsanweisung

und

Vorsichtsmahregeln.

Englische Bezeichnungen
unter Berücksichtigung
der
British Pharmacopoeia
von 1898.

Zum Einreiben bei Muskelschmerzen, Steifigkeit (S. 71),
alten Verstauchungen (S. 124) u. dgl.

Liniment of Soap 190
parts, Solution of Am-
monia 10 parts Mix.

Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anfeuchten
und auf die Haut legen; bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-,
Brustschmerzen (S. 80 und 82), Herzkrämpfen (S. 87)
u. dgl.

Volatile Oil of mustard
2 parts Alcohol (90 per
cent) 98 parts Mix.

Zum Auspinseln bei alten Verstauchungen (S. 124),
altem Gelenkrheumatismus (S. 70). Die Haut darf
nicht wund oder offen sein. Nach dem Pinseln ist die
Hautstelle zu verbinden.

Jodine 1 part, Alcohol
(90 per cent) 10 parts.

Bei Krätze in die gereinigte Haut Abends einzureiben
(S. 161).

Balsam of Peru, Alco-
hol (90 per cent) 1 part
of each. Mix.

Gegen Läuse vorsichtig ein bohnen großes Stück einzu-
reiben (S. 16). Am nächsten Tage mit Seife abzu-
waschen. Gegen Syphilis (S. 68).

Mercury Ointment 2
parts, Lard 1 part.
Mix and divide into
small packets contain-
ing 2 grammes.

1 Pulver in $\frac{1}{4}$ Liter Wasser 2—4 mal täglich eine Ein-
spritzung; bei Schmerzen und Urinzwang auszusetzen
(S. 63).

Zinc Sulphate
1,0 gramme.

Bei Augenentzündung (S. 66 Nr. 5 und S. 156).

Zum Bedecken von kleinen Wunden. Die Wundränder
werden einander genähert und das Heftpflaster so be-
festigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft.
Auf Wunden, Schrunden und Geschwüre zu streuen
(S. 107) u. a., aber nur in ganz dünner Schicht, so-
daß die Wundfläche noch durch das Jodoform hindurch-
schiimmert.

Spread Resin Plaster.

Jodoform.

2*

Allgemeine Wirkung.	N a m e n.	Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich.	Menge für eine Besatzung	
			bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfern bis einschließ- lich 20 — Köpfe.	über 15 — auf Dampfern über 20 —
	Verbandkarbol- Seifenlösung	Acid. carbol. c. } Sapone aa }	1 kg	2 kg
Bei Verbrennun- gen anzuwenden.	Paraffinjalbe	Unguent. Paraffini	200 g	400 g
	Borjalbe	Acid. boricum 1,0 g Adeps 9,0 g	200 g	400 g
	Basischjaspetersaures Bismuth Brandliniment	Bismutum subni- tricum Ol. Lini Aqua calcariae aa	50 g 500 g	100 g 1000 g
Gegen Fuß- schweiß.	Salicylstreupulver	Pulvis salicylicus cum Talco	200 g	400 g

C. Desinfec

Karbolseifenlösung	Acid. carbol. cum Sapone aa	10 kg	20 kg
--------------------	--------------------------------	-------	-------

Gebrauchsanweisung
und
Vorsichtsmaßregeln.

Englische Bezeichnungen
unter Berücksichtigung
der
British Pharmacopoeia
von 1898.

30 ccm werden mit dem Meßglas abgemessen und in 1 Liter Wasser gelöst. Erst nach vollkommener Lösung der Karbolsäure (gut durchzuschütteln) wird das Spülfäß mit der Lösung angefüllt. Die Lösung wird zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren benutzt (S. 107) u. a.

Liquefied Phenol, Soft Soap one part of each. Mix.

Verbandsalbe bei kleinen Wunden und Hautabschürfungen, leichten Verbrennungen (S. 119) u. dgl. Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden.

White Paraffin Ointment.
Boric acid. Ointment, prepared with lard! (1+9).
Bismuth Oynitrate.

Auf Brandwunden in dünner Schicht aufzustreuen, darüber eine Mullbinde und Verbandwatte (S. 120). Keine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119).

Linseed oil and Solution of Lime 1 part of each.

Zum Einstreuen gegen übelriechende Schweiß (Fußschweiß) und dadurch hervorgerufenes Wundsein (Füße, Geschlechtstheile, Achselhöhle u. s. w.).

Powdered Salicylic Acid 3 parts fine powdered Talk 87 parts, fine powdered Wheat Starch 10 parts Mix.

tionsmittel.

Ueber die Desinfection selbst vergl. die Desinfectionsanweisung, welche der Medikinkiste beigegeben ist.

Crude Phenol and Soap
1 part of each.

D. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege.

Gegenstand.	Bemerkungen.	Menge für eine Besatzung	
		bis einschl. 15 — auf Dam- pfern bis einschl. 20 —	über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe.
Meßgefäß	zu 50 bis 100 cem In- halt und mit Kubif- centimeter-Eintheilung	1	1
Hornlöffel		1	1
Tropfenzähler		3	3
Medizingläser mit Korken	zu 200 cem Inhalt	6	12
Salbenkrufen		3	6
Zettel mit der Aufschrift „Neußerlich“		100	200
Wasserdichter Stoff (Unter- lagestoff)		1 m	1 m
Einnehmegefäß		1	1
Trinkrohr		1	1
Spülgefäß	mit 2 Gummischläuchen, 1 Wund- und 1 Klystier- spritze	1	1
Seckbecken		1	1
Urinflasche		1	1
Tragbeutel (Suspenforien)		2	4
Bruchbänder		{ 1 links- seitiges } { 1 rechts- seitiges }	2
Verbandwatte		0,5 kg	0,5 kg
Salicylwatte		250 g	0,5 kg
Ungeleimte Watte	als Verbandpolster	0,5 kg	1 kg
Verbandmull		1 kg	2 kg

Gegenstand.	Bemerkungen.	Menge	
		bis einschl. 15 — auf Dampf- pfern bis einschl. 20 —	für eine Besatzung über 15 — auf Dampf- pfern über 20 — Köpfe.
Flanellbinden	etwa 5 m lang und 7 cm breit	3 Stück	3 Stück
Mullbinden oder Cambric- binden	etwa 5 m lang und 7 cm breit	10 Stück	20 Stück
Verbandtücher		2	4
Spaltschienen	aus dünnen Brettchen, welche in etwa 1 cm breite Streifen geschnit- ten und auf Zeug ge- flebt sind	2	2
Bappbogen		1 Stück	2 Stück
Leinenes Band	2—3 cm breit	3 m	3 m
Maximalthermometer in Hülse	Das Thermometer vor dem Gebrauch derartig zu schütteln, daß der obere Quecksilberfaden nach unten rutscht; beim Mes- sen wird die obere Marke des oberen Fadens ab- gelesen	2	2
Handbürste		1	1
Tripperspritzen		2	4
Gummi-Katheter (Mela- tonsche oder Jacques- Patent)	Melatonische Katheter sind in einem mit Wasser gefüllten Glase aufzu- bewahren	2	2
Haarpinsel		2	2
Verbandtasche, enthaltend:		1	1
2 Incisionsmesser			
1 Scheere			
1 Pincette			
1 Klemmpincette			
1 Spatel			

Gegenstand.	Bemerkungen.	Menge für eine Besatzung	
		bis einschl. 15 — auf Dampf- schiffen bis einschl. 20 —	über 15 — auf Dampf- schiffen über 20 — Köpfe.
3 Nähnadeln (krumme, darunter 1 starke) 4 g Nähseide Anleitung zur Gesundheits- pflege an Bord von Kaufahrtschiffen, auf Veranlassung des Staats- secretairs des Innern bearbeitet im Kaiser- lichen Gesundheitsamte, zweite Ausgabe.		1	1

E. Die zur Krankenverpflegung erforderlichen Lebensmittel,
für 1 Jahr berechnet.

	Bis zu 15, auf Dampfern bis zu 20 Köpfen.	Ueber 15, auf Dampfern über 20 Köpfen.	Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen.
Bier *), pasteurisiertes	75 Fl.	150 Fl.	Gegen Scorbut.
Kondensirte Milch	3 kg	5 kg	
Fleischpeptone (Fleisch- extrakt)	3 kg	3 kg	Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das gewöhnliche Liebig'sche Fleischextrakt ersetzt.
Portwein *)	9 Fl.	9 Fl.	
Guter Rothwein *)	9 Fl.	15 Fl.	
Sago (Tapioca)	3 kg	3 kg	In Büchsen zu 1/2 kg oder 1 kg einzulöthen oder in luftdicht schließende Fla- schen zu füllen. Je trocke- ner die Substanz, je dichte- ter die Verpackung, um so größer ist die Halt- barkeit.
Hafergrütze	3 kg	5 kg	Desgl.

*) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asov'schen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

Verzeichniß III.

Arzneien und andere Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur
Krankenpflege

für

Schiffe, welche einen Schiffsarzt führen.

A. Arzneien.		
	Acidum boricum pulverisatum	50 g
*	„ carbolicum cum Sapone ana	3000 g (1000, 2000 ¹⁾)
*	„ hydrochloricum dilutum	100 g (50, 100)
	„ nitricum dilutum (Reagens)	30 g
	„ tannicum	50 g
	Aether	100 g
	Alumen pulveratum	200 g (50, 100)
	Ammonium chloratum	200 g (100, 200)
	Antipyrinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver
*	Apomorphinum hydrochloricum in Glas- röhrchen zu 0,1 g	5 Röhrchen
	Aqua Calcariae	500 g
	„ destillata	1000 g
*	Argentum nitricum fusum	5 g
*	Atropinum sulfuricum solutum (1 : 99)	25 g
	Balsamum Copaivae	100 g (50, 100)
	„ peruvianum cum Spiritu aa	400 g (100, 200)
	Bismutum subnitricum	100 g (50, 100)
	„ „ cum Natr. bicarb. aa 0,5 g	100 Pulver (50, 100)
	Camphora solut. in Spiritu (1 : 9)	20 g (10, 20)
	Capsulae amylaceae, Oblaten	300 Stück (100, 200)
	Chininum hydrochloricum in Pulvern zu 1,0 g	200 Pulver (100, 200)

¹⁾ Die in Klammern (—) beigefügten Zahlen geben die auf Schiffen ohne Arzt laut Verzeichniß II mitzuführenden Mengen an.

*	Liquor Kalii arsenicosi, Fowler'sche Lösung	25 g
	„ Plumbi subacetici	200 g (100, 200)
[Lycopodium	50 g]
	Magnesium carbonicum	50 g
	„ sulfuricum	4000 g (2000, 4000)
*	Morphinum hydrochloricum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. 0,5	80 Pulver (20,40)
*	Morphinum hydrochloricum 1,0 cum Aqu. dest. 50,0 (in einer weithalsigen Flasche)	50 g
	Natrium bicarbonicum	300 g (150, 300)
	„ salicylicum in Pulvern zu 1,0 g	300 Pulver (100, 200)
	Oleum camphoratum (10 ⁰ / ₀ Kampheröl)	25 g
	„ Lini cum aqu. Calcariae ää	1000 g (500, 1000)
	„ Ricini	4000 g (1000, 2000)
*	Phenacetinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver
	Pilulae laxantes (Extr. Aloës, Rhei, Sapon. Jalap., Rad. Rhei ää 7,5 g)	150 Pillen
	Pulvis aërophorus anglicus	50 g
*	„ Ipecacuanhae opiatas in Pulvern zu 0,5 g	80 Pulver (40, 80)
[„ Liquiritiae compositus	100 g]
[„ Magnesia cum Rheo	30 g]
*	„ Radicis Ipecacuanhae in Pulvern zu 1,0 g	40 Pulver (20, 40)
	„ salicylicus cum Talco	400 g (200, 400)
	Sal Carolin. factit.	1000 g
*	Schutzpockenlymphe. NB! Vor jeder Reise zu erneuern!	50 Portionen
	Sirupus simplex.	500 g
	Solutio Fehling (beide Lösungen getrennt)	100 g
	Species pectorales	100 g
	Spiritus	750 g
	„ aethereus	100 g (50, 100)
	„ Sinapis	200 g (100, 200)
	Succus Liquiritiae	100 g (50, 100)
	Tinctura Chinae composita	100 g
*	„ Jodi	100 g (50, 100)
*	„ Opii simplex	150 g (75, 100)
	„ Rhei vinosa	150 g (75, 100)
*	„ Strophanti	25 g
	„ Valerianae aetherea	50 g

* [Trionalum in Pulvern zu 1,0 g	20 Pulver
	Trochisci Santonini zu 0,05 g	20 Stück]
	Unguentum Acidi borici (cum adipe)	400 g (200, 400)
	„ Hydrargyri cinereum in Päck- chen zu 2,0 g	180 Stück (40, 80)
	„ Paraffini	400 g (200, 400)
	„ Zinci	100 g
* [Zincum sulfuricum in Pulvern zu 1,0 g	60 Pulver (30, 60)

B. Desinfectionsmittel.

Acidum carbolicum cum Sapone aa	40 kg (10, 20)
---------------------------------	----------------

C. Andere Hülfsmittel zur Kranken- pflege.

1. Apothekergeräthe.

Meßgefäß	2 (1)
Handwaage mit Gewichten	1
Trichter, (Glas=)	1
Hornlöffel	5 (1)
Tropfenzähler	3 (3)
Medizingläser mit Korken (zu 200 ccm Inhalt)	50 (6, 12)
Salbenkrufen	6 (3, 6)
[Milchflaschen (zum Sterilisiren)	10]
Holzschachteln	20
Pappschachteln	20
Zettel mit der Aufschrift „Neußerlich“	200 (100, 200)
Düten	100
Spirituslampe	1
Filtrirpapier (Bogen)	4
Reagenspapier, rothes und blaues	je 1 Buch
Reagensgläser	6

2. Krankengeräthe.

Waschschale	1
Eiterbecken	2
Eisbeutel	3
Wasserdichter Stoff	3 m (1)
Delleinwand	2 m
Einnehmegefäß	1 (1)

Trinkrohr (von Glas)	2 (1)
Spülgefäß mit Zubehör (Irrigator)	1 (1)
Steckbecken	1 (1)
Urinflasche (männlich)	1 (1)
Tragbeutel (Suspensorien)	6 (2, 4)
Bruchbänder (2 rechtsseitige, 2 linksseitige)	4 (2, 4)
[Säuger	10]
[Brusthütchen	4]
3. Verbandmittel.	
Gips	2 kg
Gipsbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit	10 Stück
Verbandwatte	1 kg (0,5)
Salicylwatte	1 kg (0,5)
Ungeleimte Watte	1 kg (1 kg)
Jodoformgaze in Bindenform	2 qm
Verbandmull	2 kg (1, 2)
Flanellbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit	6 Stück (3)
Mullbinden, 10 zu 8 cm, 10 zu 10 cm Breite, etwa 5 m lang	20 Stück (10, 20)
Kleisterbinden	10 Stück
Mitteln	4 Stück
Verbandtücher	4 Stück (2, 4)
Drahtschienen	4 Stück
Holzschienen (einschl. Spaltschienen)	12 Stück (2)
Pappe	6 Bogen (1, 2)
Leineneß Band (2—3 cm breit)	3 m (3)
Sicherheitsnadeln	2 Schachteln
Verbandschere	1 Stück
4. Ärztliche Geräte und Instrumente.	
(NB. Die Metalltheile derselben müssen thun- lichst vernickelt sein.)	
Maximalthermometer	3 (2)
Stethoskop	1
Handbürste	1
Chloroformirapparat	1
Pravazsche Spritzen	2
Tripperspritzen	6 (2, 4)
Gummi-Katheter (Melatonsche oder Jacques- Patent)	6 (2)

Bougies	12
Gummischlauch zu Magenausspülungen (1 m lang mit einem Trichter)	1
Schlundstößer	1
Grätenfänger	1
Reflektor mit Stirnbinde	1
Zungenspatel	2
Ohrentrichter	1 Satz
Bellocq'sches Röhrchen	1
Haarpinsel	6 (2)
Rachenpinsel	2
Trachealkanülen	2
[Spritze für Diphtherie-Heilserum	1]
Esmarch'scher Schlauch mit Binde	1
Katgut	2 Fläschchen
Scheidenspekula	1 Satz
Induktionsapparat nebst Vorräthen zum Nachfüllen	1
Englische Zahnzangen in einem Holzkasten	5
Verbandtasche, enthaltend:	1
Bistouri (2 gerade Rlingen)	1
" (Knopf- und Sichelmesser)	1
gerade Scheere	1 (1)
Cooper'sche Scheere	1
scheerenförmige Arterienpincetten	2 (1)
anatomische Pincette	1
Hakenpincette	1 (1)
gewöhnliche Sonde	1
Hohlsonde	1
Myrthenblattsonde	1
Spatel	1 (1)
Höllensteinhalter	1
Wundnadeln	6 (3)
Seide (Nr. 2 und Nr. 3)	2 Platten (4 g)
kleines Rasirmesser	1
Amputationsbesteck, enthaltend:	1
großes Messer	1
mittleres "	1
scharfe vierzinkige Haken	2
scheerenförmige Arterienpincetten	4
große Säge	1

	Stichsäge	1
	schneidende Knochenzange	1
	Knochenmeißel	1
	Troikarts	1
	Wundnadeln	6
	Seide (Nr. 2 und Nr. 3)	2 Pakete
[Geburtshilfliches Besteck, enthaltend:	1
	Zange	1
	Perforatorium	1
	Haken	1
	Katheter	1
	Seidene Schlingen	2]

5. Bücher.

Arzneibuch für das Deutsche Reich	1
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kaufschiffen, auf Veranlassung des Staatssecretairs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, zweite Aus- gabe	1
Ein Lehrbuch der Tropenkrankheiten	1

D. Die zur Krankenverpflegung erforderlichen Lebensmittel,
für 1 Jahr berechnet.

	Bis zu 15, auf Dampfern bis zu 20 Köpfen.	Ueber 15, auf Dampfern über 20 Köpfen.	Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen.
Bier *), pasteurisiertes	75 Fl.	150 Fl.	Gegen Scorbut.
Kondensirte Milch	3 kg	5 kg	
Fleischpeptone (Fleisch- extract)	3 kg	3 kg	Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das gewöhnliche Liebig'sche Fleischextract ersetzt.

*) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asow'schen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

	Bis zu 15, auf Dampfern bis zu 20 Köpfen.	Ueber 15, auf Dampfern über 20	Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen.
Portwein *)	9 Fl.	9 Fl.	In Büchsen zu $\frac{1}{2}$ kg oder 1 kg einzulöthen oder in luftdicht schließende Fla- schen zu füllen. Je trocke- ner die Substanz, je dich- ter die Verpackung, um so größer ist die Halt- barkeit.
Guter Rothwein *)	9 Fl.	15 Fl.	
Sago (Tapioca)	3 kg	3 kg	
Hafergriüße	3 kg	5 kg	Desgl.

*) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Nowischen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

IV. (Speise

Wöchentliche Ration	Tägliche Ration					Wöchentliche Ration		
	Rindfleisch oder Schweine- fleisch oder Speck oder Fisch					Butter, oder Margarine	Schmalz, erster Qualität.	Baumöl oder Baumöl
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
(Siehe Spalte 12).	500 g	375 g	250 g	375 g jedoch nur an 2 Tagen der Woche;	500 g	500 g	0,5 l	(Siehe auch die Anmerkung).
	oder 375 g in Dosen präservirtes Fleisch, dasselbe ist nach sechs- wöchentlichem alleinigen Genuß von Salzfleisch an Stelle des gesalzenen Rindfleisches wöchentlich zweimal zu geben. Ist die Mannschaft über 10 Köpfe stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration an Fleisch oder Fisch.							

Anmerkung. Butter oder Margarine ist mindestens auf 6 Monate mitzu-
den Mann 250 g Fleisch oder 125 g Speck für den Tag mehr gegeben werden.

Es ist Pflicht des Schiffers, für guten Proviant und möglichst reines Trink-
zu sorgen.

rolle.)

Wöchent- liche Ration	Wöchent- liche Ration	Tägliche Ration	Allgemeines.
Kaffee	Thee	Wasser	
9.	10.	11.	
150 g bezw. 225 g roher, oder 120 bezw. 180 g gebrannter Kaffee (siehe Spalte 12).	30 g	6 l (eine über 10 Köpfe starke Mann- schaft erhält noch eine Extra- ration).	Außerdem erhält jeder Mann wöchentlich 250 g Gemüse (Kartoffeln, Sauerkraut oder sonstige Gemüse), 150 g getrocknete Früchte, an hartem Weizen- oder Roggenbrod und Mehl zusammen 4250 g, 250 g Zucker oder Syrup und 0,25 l Essig. Ferner ist (von dem Heimathshafen ausgehend) für die Mannschaft Bier mitzunehmen bis zu 50 l für den Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält Jeder 225 bezw. 180 g Kaffee für die Woche statt 150 bezw. 120 g. — Getrocknete Erbsen, Bohnen, Grütze oder Graupen zur Sättigung. — Im Hafen wöchentlich mindestens zweimal frischen Proviant, der nicht allein aus frischem Fleisch und frischem Fischen, sondern, wenn thunlich, auch aus frischer pflanzlicher Kost und frischem Brod zu bestehen hat. Drei Wochen nach der Ausreise sind für den Mann täglich 20 g Citronensaft zu verabreichen, zweckmäßig in Mischung mit 20 g Zucker, etwas Rum und ungefähr $\frac{4}{19}$ l Wasser.

nehmen; als Ersatz für Butter können auch, wenn Schmalz und Baumöl fehlt, für Wasser, sowie für einen hinlänglichen Vorrath an beiden nach Verhältniß der Reise

Name	Beschreibung	Menge	Preis	Währung
...
...
...
...
...

...

